

Wie kann ich die Einbürgerung beantragen ?

Wenn wir Ihr Interesse an einer Einbürgerung geweckt haben, freuen wir uns, Sie persönlich und individuell beraten zu können.

Das Antragsformular sowie nähere Informationen erhalten Sie bei der

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Amt für Migration und Integration
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

Ansprechpartner: Frau Anja Wabner
Tel.: 06322 – 961 3101
Fax: 06322 – 961 3050
Email: anja.wabner@kreis-bad-duerkheim.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:30 Uhr
Montag zusätzlich 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:00 – 17:30 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage unseres Landkreises

www.kreis-bad-duerkheim.de sowie unter www.einbuergierung.rlp.de



Welche Gebühren fallen bei einer Einbürgerung an?

Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt

Pro Erwachsener € 255,-

Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, wenn sie mit den Eltern bzw. einem Elternteil eingebürgert werden € 51,-

Darüber hinaus sollten Sie berücksichtigen, dass weitere Gebühren für die Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit anfallen können. Über die Höhe der Entlassungsgebühr informiert Sie Ihre Auslandsvertretung.

Kontaktdaten des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Bad Dürkheim

Vorsitzender des Beirates:

Ernst Bedau, Deidesheim, Tel: 06326-989 270

Mitglieder des Beirates:

Lara Jennings, Bad Dürkheim, Tel.: 06322-7909699

Email: molayou@hotmail.de

Anna Breier, Bad Dürkheim, Tel.: 06322-63868

Email: familiebreier@gmail.com



Sagen Sie „Ja“ zur Einbürgerung



Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bad Dürkheim,

mehr als 132.400 Menschen wohnen in unserem Landkreis. Davon besitzen rund 10.500 nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Viele von Ihnen leben schon einige Jahre in Deutschland und sind schon längst Rheinland-Pfälzer. Sie haben unser Land mitgeprägt und mitgestaltet. Ich hoffe, Sie haben in unserem Landkreis Ihre zweite Heimat gefunden, in der Sie sich wohl fühlen und Ihre Zukunft sehen.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermuntern, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen.

Auch würde mich sehr freuen, wenn Sie sich für die Einbürgerung entscheiden würden und ich Sie bei einer der nächsten Einbürgerungsfeiern begrüßen dürfte.

Nutzen Sie die Gelegenheit und sagen Sie Ja zur Einbürgerung!

Ihr Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat des Landkreises Bad Dürkheim



Welche Vorteile verschafft mir die deutsche Staatsangehörigkeit?

Eine Einbürgerung bringt Ihnen viele Vorteile:

- Das Recht zu wählen und sich wählen zu lassen (aktives und passives Wahlrecht) bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen
- Die uneingeschränkte Berufswahl, ein freies Niederlassungsrecht (z.B. Ärzte) und das Recht der Gewerbefreiheit
- Visafreie Einreise in viele Länder und Schutz im Ausland durch deutsche Auslandsvertretungen
- Meist erleichterte Nachzugsmöglichkeiten für Familienangehörige
- Die freie Wahl des Aufenthalts und des Wohnsitzes in Deutschland (Freizügigkeit) sowie in allen Ländern der Europäischen Union

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Der Anspruch auf Einbürgerung besteht in der Regel dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden. Wenn Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen, kann eventuell eine Ausnahmeregelung in Betracht kommen oder eine Einbürgerung nach anderen Vorschriften möglich sein. Lassen Sie sich davon bitte nicht abschrecken sondern nutzen Sie unser unverbindliches und kostenloses Beratungsangebot.

- Sie haben seit 8 Jahren rechtmäßig Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Verkürzungen sind z.B. möglich bei erfolgreich abgeschlossenem Integrationskurs oder besonderen Integrationsleistungen
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Bundesrepublik Deutschland
- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein
 - unbefristetes Aufenthaltsrecht
 - eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis
 - oder sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder Schweizer bzw. dessen Familienangehöriger
- Sie können Ihren Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bestreiten

- Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Ausnahme: Siehe „Möglichkeiten zur doppelten Staatsangehörigkeit“
- Sie sind bisher wegen keiner Straftat verurteilt worden bzw. es wird nicht wegen einer Straftat gegen Sie ermittelt
- Sie besitzen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Sie verfügen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Möglichkeiten zur doppelten Staatsangehörigkeit

Das Staatsangehörigkeitsgesetz erlaubt in einigen Fällen die Einbürgerung unter Mehrstaatigkeit. Hier die wichtigsten Personengruppen:

- Asylberechtigte und Flüchtlinge mit einem Reiseausweis der Genfer Konventionen
- Bürger eines EU-Staates (wenn Ihr Herkunftsstaat die Mehrstaatigkeit ebenfalls zulässt) und der Schweiz
- Ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates ist nicht erreichbar (z.B. Thailand, Tunesien, Irak, Kuba, Nigeria)
- Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften ihres Herkunftsstaates sehen ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vor (z.B. Brasilien, Mexiko, Dom. Rep.)
- Für Personen ab 60 Jahren, bei Erfüllung versch. Voraussetzungen: u.a. unbefristetes Aufenthaltsrecht, mind. 20 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (**Neuregelung seit Okt. 2015**)